14. Berichtspflichten der Behörden

[1]Die unteren Naturschutzbehörden teilen den Regierungen die Einrichtung einer Naturschutzwacht sowie zahlenmäßige Änderungen zum 1. November jährlich mit. [2]Die Regierungen fassen die Ergebnisse zusammen und melden die aktuellen Gesamtzahlen dem Ministerium. [3]Es ist dabei jeweils zwischen den Angehörigen der Naturschutzwacht sowie den Naturschutzwacht-Anwärterinnen und -Anwärtern zu unterscheiden.